GOLDBACH MEDIA

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
zH Herrn Dr. Michael R. Kogler
Per E-Mail: v4@bka.gv.at
michael.kogler@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

In Kopie an
Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
Per E-Mail: bm@bka.gv.at]

sowie an die Mediensprecher der im Nationalrat vertretenen Fraktionen

Wien, am 18. Juni 2015

GZ BKA-601.135/0009-V/4/2015

Stellungnahme der Goldbach Media Austria GmbH zu dem Entwurf einer Novelle zum PrR-G, AMD-G, KOG, ORF-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Goldbach Media Austria GmbH vermarktet österreichweit mehrere private Fernsehveranstalter (VIVA Austria, Nickelodeon Austria, COMEDY CENTRAL Austria, DMAX Austria). Dies geschieht durch die Ausstrahlung von spezifisch an österreichische Konsumenten gerichtete Werbefenster und österreichbezogene Programminhalte.

Fernsehveranstalter mit österreichspezifischen Inhalten sind ohne Einnahmen der österreichischen Werbetreibenden naturgemäß nicht überlebensfähig. Wo Ersteren keine wirtschaftlich aussichtsreichen Verwertungsmöglichkeiten im Inland zur Verfügung stehen, werden Investitionen in ein österreichspezifisches Programmangebot und damit in den Wirtschaftsstandort Österreich ausbleiben.

Goldbach handelt hier insofern als „wirtschaftlicher Vertreter" der genannten Fernsehveranstalter und erstattet hinsichtlich des oben genannten Entwurfes einer Novelle zum PrR-G, AMD-G, KOG, ORF-G folgende, auf die Novellierung des AMD-G beschränkte,

GOLDBACH MEDIA

S t e l l u n g n a h m e :

Goldbach begrüßt grundsätzlich die Ziele des Entwurfes der Novelle, insbesondere die Förderung eines Programmangebots mit Österreichbezug und die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems.

Im Ergebnis erfordert die Umsetzung dieser Ziele jedoch **wesentliche Ausweitungen der Pflichten der Programmaggregatoren** (§ 2 Z 28 AMD-G). Ebenso bedarf es Ergänzungen bei der **Vergabe von Programmplätzen in Senderlisten**, wobei Verbraucherinteressen sowie österreichspezifische Programmvielfalt und -wertschöpfung durch eine bevorzugte Reihung in den vordersten Programmlistenplätzen abgesichert werden könnten.

1. Nicht sachgerechte Ungleichbehandlung von Programmaggregatoren und Kabelnetzbetreibern (Art 3 Z 3 des Entwurfes)

Ein durchschnittlicher Nutzer wird zunächst jene Fernsehprogramme ansehen, die im Programmpaket bereits zur Auswahl stehen, und zwar insbesondere die vorderstgereihten Fernsehprogramme. Dagegen nimmt der Nutzer kaum ein mühsames Einspeichern weiterer Kanäle auf sich. Die vorab getroffene Auswahl der Kanäle durch Dritte (dh: die Zusammenfassung des Programmpaketes) „zementiert" somit die spätere Nutzung durch den Endkunden ein.

Diese Programmauswahl erstellen sogenannte **„Programmaggregatoren",** sofern ein Fernsehprogramm nicht über Kabelnetze, sondern etwa über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischen Weg bezogen wird; **§ 2 Z 28 AMD**-G definiert diese:

> *„Programmaggregator: wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt;"*

Gerade die entscheidende Zusammenstellung und der Weitervertrieb des beim Endkunden abrufbaren Programmpaketes übernimmt also der **Programmaggregator**[1], dessen **Tätigkeit sich somit nicht vom „klassischen" Kabelnetzbetreiber unterscheidet.**

Kabelnetzbetreiber trifft aufgrund des **§ 20 Abs 2 iVm Abs 3 AMD-G** (Art 3 Z 3 des Entwurfes) ein **Verbreitungsauftrag** für Fernsehprogramme, die besondere Beiträge zur Meinungsvielfalt im Sinne eines Österreichbezugs leisten. **Für *Programmaggregatoren* fehlt dagegen jegliche Verpflichtung!** Diese bevorzugte Stellung von Programmaggregatoren wird zusätzlich verstärkt, da diese keiner unmittelbaren Kontrolle der Regulierungsbehörde unterliegen.

Die Ziele der Förderung eines Programmangebots mit Österreichbezug und der Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems bleiben damit ohne sachliche Rechtfertigung außer Betracht, bloß sobald die

[1] Anbieter sind etwa www.österreichliste.at, HD Austria, durch Hersteller vorprogrammierte Receiver etc.

Goldbach Media Austria GmbH I Laimgrubengasse 14 I 1060 Wien I Österreich I T +43 1 370 88 08 0 I F +43 1 370 88 08 20 I www.goldbachmedia.at
Firmenbuch: FN154710s | Handelsgericht Wien
www.parlament.gv.at

GOLDBACH MEDIA

Programmzusammenstellung durch Programmaggregatoren - und nicht wie früher im Regelfall durch „klassische" Kabelnetzbetreiber - erfolgt. Es ist daher erforderlich, den erwähnten **Verbreitungsauftrag** auch auf **kabelnetzähnliche Vertriebssysteme und somit auf Programmaggregatoren auszuweiten!**

> Goldbach regt daher an, die in § 20 AMD-G genannten Pflichten der Kabelnetzbetreiber ebenso auf „Programmaggregatoren" iSd § 2 Z 28 AMD-G zu übertragen.

Weiters sieht **§ 20 Abs 6 AMD-G** eine Beschränkung des Verbreitungsauftrages auf ***„höchstens drei Übertragungspflichten"*** nach den eben behandelten Absätzen 2 und 3 der Bestimmung vor.

Aufgrund der raschen technischen Entwicklung werden analoge Kabelnetze in den kommenden Jahren wohl weitgehend verschwinden und durch digitale Verbreitung ersetzt werden. Bei letzterer bestehen kaum technische Beschränkungen der Übertragung, die diese geringe Anzahl an Übertragungspflichten rechtfertigen würden. Im Übrigen können in einer pluralistischen Gesellschaft bloß 3 verpflichtend zu übertragende Programme bei Weitem nicht das Ziel der Förderung der Meinungsvielfalt umsetzen.

> Goldbach regt daher an, konsequenterweise Kabelnetzbetreibern *und* Programmaggregatoren in § 20 Abs 6 AMD-G in etwa 10 Übertragungspflichten aufzuerlegen.

2. Bevorzugte Vergabe von Programmlistenplätze von an österreichische Endkunden gerichteten Programmen

Am Beginn der Programmliste platzierte Fernsehprogramme werden in der Regel häufiger konsumiert und sind für den durchschnittlichen Verbraucher einfacher aufzurufen. Zur Umsetzung der Ziele des Entwurfes der Novelle sollte dieser Umstand durch eine bevorzugte Vergabe der vorderen Programmlistenplätze der an österreichische Nutzer gerichteten Fernsehprogramme genutzt werden.

Gerade die Interessen der Konsumenten erfordern es, hier auf die **tatsächliche Nutzung der *österreichischen* Endkunden** abzustellen. So ist etwa der Programmplatz des deutschen Musiksenders „VIVA" für den österreichischen Wirtschaftsraum und Konsumenten von weitaus geringerer Bedeutung als etwa jener des österreichischen Tochtersenders „VIVA Austria", der speziell österreichische Inhalte und an österreichische Konsumenten gerichtete Werbung ausstrahlt. Entscheidend müssen hier gerade der **Programminhalt** und die **tatsächliche Wertschöpfung im Inland** sein.

> Goldbach regt daher die verpflichtende Aufnahme am Beginn der Programmlistenplätze von Kabelnetzbetreibern und Programmaggregatoren an, uzw für jene österreichische Programme an, die (neben den übrigen Voraussetzungen des § 20 Abs 3 AMD-G) spezifisch an österreichische Endkunden gerichtet sind.

Goldbach Media Austria GmbH I Laimgrubengasse 14 I 1060 Wien I Österreich I T +43 1 370 88 08 0 I F +43 1 370 88 08 20 I www.goldbachmedia.at
Firmenbuch: FN154710s | Handelsgericht Wien
www.parlament.gv.at

GOLDBACH MEDIA

Für Rückfragen und zur Diskussion sowie zur Unterbreitung konkreter Textvorschläge stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Goldbach Media Austria GmbH

Mag. Maurizio Berlini
Geschäftsführer

Josef Almer, MBA
Geschäftsführer

Goldbach Media Austria GmbH I Laimgrubengasse 14 I 1060 Wien I Österreich I T +43 1 370 88 08 0 I F +43 1 370 88 08 20 I www.goldbachmedia.at
Firmenbuch: FN154710s | Handelsgericht Wien